

In die Vorschlagslisten des Bezirks des Amtsgerichts sind mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen, wie als erforderliche Zahl von Haupt- und Hilfsschöffen nach § 43 bestimmt sind. Für die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow sind dieser Regelung entsprechend mindestens 18 Personen aufzunehmen.

Folgende Voraussetzung müssen die Bewerber entsprechend den gesetzlichen Vorschriften erfüllen:

Das Amt eines Schöffen kann nur von Deutschen versehen werden (§ 31 GVG)

Gemäß § 32 GVG sind unfähig zu dem Amt eines Schöffen:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Außerdem sollen gemäß § 33 GVG zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

Gemäß § 34 GVG sollen zu dem Amt eines Schöffen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

Alle auf der Vorschlagsliste aufgeführten Personen haben sich beworben, um auf die Vorschlagsliste aufgenommen zu werden und sind mit der Eintragung also einverstanden. Das Vorliegen der erforderlichen Voraussetzung wurde für die Personen auf der vorliegenden Vorschlagsliste überprüft. Die auf der Vorschlagsliste aufgeführten Personen erfüllen alle oben genannten Voraussetzung, um als Schöffe vorgeschlagen zu werden.

Mitzeichnungen

Hauptamt _____

Kämmerei _____

Kommunalservice _____

Gemeindeplanungsamt _____

Bürgermeister